

MERKBLATT: Förderung von Sachleistungen

IWB-EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Wenn Ihr Vorhaben für eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ausgewählt wird, dann finanziert der EFRE in der Regel einen Teil der Ausgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens getätigt und als förderfähig anerkannt werden. Derartige Ausgaben sind beispielsweise Ausgaben für Personal, das am Vorhaben mitarbeitet, oder zum Beispiel Ausgaben für den Erwerb von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, die im Vorhaben eingesetzt werden.

Außerdem können sogenannte „Sachleistungen“ im Sinne von Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig sein. Ob Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden können, richtet sich zum einen danach, ob die geltende Förderrichtlinie die Unterstützung von Sachleistungen zulässt. Zum anderen müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der jeweils geltenden Fassung aufstellt.

Was sind Sachleistungen?

Sachleistungen können unterschiedlich ausgestaltet sein. Sowohl bei erbrachten Arbeitsleistungen kann es sich um Sachleistungen handeln, als auch bei Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, die bereitgestellt worden sind. Die Voraussetzung ist, dass keine nachweisbare/nachgewiesene (durch Rechnungen oder gleichwertige Belege) Barzahlung erfolgt.

Ist die Höhe zuwendungsfähiger Sachleistungen begrenzt?

Ja. Beim Abschluss des Vorhabens muss die gewährte Zuwendung kleiner oder gleich den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen sein (Zuwendung \leq zuwendungsfähige Gesamtausgaben - Sachleistungen).

Wie wird der Wert der Sachleistungen bestimmt?

Nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der jeweils geltenden Fassung muss der abgerechnete Wert der Sachleistung unter dem allgemein üblichen Marktwert der Sachleistung liegen, oder dem Marktwert entsprechen. Der tatsächliche Wert und die Erbringung der Sachleistung müssen unabhängig bewertet und geprüft werden können. Bitte legen Sie hierfür bereits in der Beschreibung Ihres Vorhabens im Förderantrag dar, weshalb der Wert der Sachleistungen, die in Ihrem Vorhaben voraussichtlich abgerechnet werden, den allgemein üblichen Marktwert unterschreitet, oder ihm entspricht.

Gibt es Besonderheiten bei der Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen?

Ja. Wenn Sie für die Durchführung Ihres Vorhabens Waren oder Dienstleistungen bereitstellen und dies als Sachleistung abrechnen möchten, dann muss eine unabhängige Stelle den Sachwert der Waren beziehungsweise den Wert der Dienstleistungen in einem Gutachten

feststellen. Das Gutachten sollte von einem unabhängigen Experten erstellt werden, der über die entsprechende Qualifikation verfügt (zum Beispiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, ...) Dieses Gutachten reichen Sie bei der Antragstellung oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) ein.

Was ist bei der Erbringung von Arbeitsleistungen zu beachten?

Der Wert unbezahlter Arbeit wird anhand eines Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt. Der Vergütungssatz pro Stunde ist in der für Ihr Vorhaben geltenden Förderrichtlinie geregelt. Um belegen zu können, welche Arbeitsleistungen unbezahlt erbracht werden, ist der Zeitaufwand in einem Stundennachweis zu dokumentieren. Eine geeignete Vorlage finden Sie auf der Internetseite der WIBank.

Was ist bei der Bereitstellung von Grundstücken und Immobilien zu beachten?

Für die Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien darf die Barzahlung im Rahmen einer Mietvereinbarung nicht mehr als 1 EUR betragen. Auch muss der Wert des Grundstücks oder der Immobilie von einem unabhängigen qualifizierten Experten oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden (zum Beispiel öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, ...). Bitte reichen Sie diese Bescheinigung/das Gutachten mit Ihrem Antrag oder im Laufe des Bewilligungsverfahrens bei der WIBank ein. Zuwendungsfähig ist dann nur jener Betrag, der einen Betrag von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreitet. Bei Brachflächen, ehemals industriell genutzten Flächen oder Umweltvorhaben kann ein höherer Betrag als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Was muss ich bei Antragstellung beachten?

Wenn Sie in Ihrem Vorhaben Sachleistungen abrechnen möchten, dann tragen Sie bitte die entsprechenden Leistungen unter der Bezeichnung „Sachleistung“ im Antragsformular ein, und zwar sowohl in den Ausgabenplan, als auch in den Finanzierungsplan. Den Wert der Leistungen tragen Sie ebenfalls in den Ausgabenplan und in den Finanzierungsplan ein. Dementsprechend werden zuwendungsfähige Sachleistungen und deren Wert – in der jeweils anzuerkennenden Höhe – auch im Bewilligungsbescheid im Ausgabenplan und im Finanzierungsplan ausgewiesen.

Können weitere Bestimmungen zu beachten sein?

Auch die Bestimmungen der einschlägigen Förderrichtlinie können weitere Voraussetzungen festlegen, die einzuhalten sind.

Bei Fragen steht Ihnen gerne Ihr Ansprechpartner in der WIBank zur Verfügung.